

Mitteilung des Senats vom 27. April 2004

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 einschließlich der Begründungen,
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2004 und 2005,
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2004 und 2005,
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne.

Zu den genannten Unterlagen werden folgende Bemerkungen gemacht:

Verfahren

Bedingt durch die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft können die Entwürfe der Haushalte 2004 und 2005 erst zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Die Haushaltsentwürfe basieren auf den vom Senat am 28. Oktober 2003 beschlossenen Eckwerten. Sie berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen aus der Steuerschätzung vom November 2003.

Noch nicht berücksichtigt sind die steuerlichen Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes vom Dezember 2003. Ihre Konkretisierung ist erst im Rahmen der Mai-Steuerschätzung möglich. Fest steht allerdings, dass sämtliche aus dem Haushaltsbegleitgesetz resultierenden Verbesserungen nicht den bremischen Haushalten unmittelbar zugute kommen, sondern der von Bremen geltend gemachten Kompensationsforderung an den Bund gegenzurechnen sind.

Über das Ergebnis der für Mitte Mai 2004 geplanten Steuerschätzung auf Bundesebene wird der Senat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dem Haushalts- und Finanzausschuss zeitgerecht berichten.

Der Haushaltsentwurf für 2005 berücksichtigt ferner noch nicht die geschätzten Auswirkungen des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV). Bisher liegen zu den Entlastungswirkungen für die drei Gebietskörperschaften Bremens lediglich Schätzungen seitens des Bundes vor (rd. 130 Mio. € p. a.). Nach bisheriger Einschätzung der bremischen Fachressorts erscheinen diese Effekte deutlich überhöht. Sobald abgesicherte Ergebnisse vorliegen, die auch die Auswirkungen des Optionsgesetzes des Bundes berücksichtigen müssen, wird der Senat berichten.

Entwürfe der Haushaltsgesetze

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze sehen zurzeit in den §§ 8 und 9 noch keine Regelung für Übertragbarkeiten (§ 8) und Rücklagenbildung (§ 9) vor.

Der Senat wird hierzu Vorschläge erarbeiten, die unverzüglich nachgereicht werden.

Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Wegen der verspäteten Feststellung der Haushalte 2004/2005 hat die Stadtbürgerschaft bereits in ihrer Dezember-Sitzung 2003 die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer durch Ortsgesetz festgesetzt. Insoweit enthalten die jetzt vorgelegten Haushaltsgesetzesentwürfe für 2004 und 2005 keine diesbezüglichen Regelungen mehr.

Versorgungs-Vorsorge

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2004/2005 enthalten erstmalig eine Rücklagenzuführung für eine Versorgungs-Vorsorge in einer Gesamthöhe von 20,2 Mio. € in 2004 bzw. 16,6 Mio. € in 2005. Diese Beträge teilen sich wie folgt auf Land und Stadtgemeinde auf, weil sie aus Entlastungseffekten aufgrund der Verbeamtung angestellter Beschäftigter, insbesondere von Lehrkräften, resultieren (in Mio. €):

	2004	2005
Land	0,2	0,2
Stadtgemeinde	20,0	16,4
Zusammen	20,2	16,6

Aufhebung der Zweckbindung der Wettmittel

Der Senat hat die Aufhebung der gesetzlichen Zweckbindung bei den Wettmitteln beschlossen. Entsprechend ist bereits die Veranschlagung der Wettmittel in den Haushaltsentwürfen 2004/2005 erfolgt. Der Senat wird der Bürgerschaft (Landtag) parallel den Entwurf eines entsprechenden Änderungsgesetzes vorlegen.

Gründung einer „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“

Der Senat hat am 28. Oktober 2004 vor dem Hintergrund der Pisa-Ergebnisse festgestellt, dass ein Umbau des bremischen Schulwesens notwendig ist und hat sich aus diesem Grunde für die Gründung einer Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur ausgesprochen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Finanzen wurden gebeten die Einzelheiten einer solchen Gesellschaftsgründung mit externer Begleitung zu erarbeiten.

Das entsprechende Konzept – insbesondere die nach § 65 LHO erforderlichen Unterlagen – sind vom Senat beraten. Sie werden dem Haushalts- und Finanzausschuss für seine Beratung und Zustimmung nach Artikel 101 LV gesondert zugeleitet werden.

„Kulturhauptstadt-Fonds“ (Fonds zur kulturpolitischen Profilierung des Standortes Bremen)

Die Vorbereitung der bremischen Bewerbung als Kulturhauptstadt 2010 soll finanziell durch die Bildung eines mit 8,5 Mio. € dotierten Fonds unterstützt werden. Die Finanzierung dieses Fonds soll aus Vermögensveräußerungserlösen erfolgen.

Die Kriterien für die den Haushalt ergänzenden Fonds bzw. die Mittelvergabe sind vom Senat festgelegt worden und werden parallel in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht werden.

Ersatzkonzept ABM/SAM

In seinen Eckwertbeschlüssen hat der Senat zur Kompensation wegbrechender Arbeitsbeschaffungs- bzw. Strukturanpassungsmaßnahmen Globalmittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. € für 2004/2005 (3 Mio. € in 2004; 1 Mio. € in 2005) vorgesehen.

Das Ersatzkonzept hat der Senat mit dem Auftrag verbunden zu prüfen, inwieweit im Einzelfall Beschäftigte unterer bzw. mittlerer Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen zur Verfügung stehen, die in Kultureinrichtungen eingesetzt werden können.

Die Mittel sind in dem vorgelegten Haushaltsentwurf gesperrt und dürfen nur nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptes in Anspruch genommen werden.

Das vom Senat beratene Konzept des Senators für Kultur wird der Bürgerschaft (Landtag) parallel zugeleitet werden.

Gründung eines KTH-Eigenbetriebes

Der Senat beabsichtigt, die städtischen Kindergärten in einem Eigenbetrieb nach § 26 LHO zu organisieren. Der Senat wird das Gründungskonzept in Kürze mit der Absicht beraten, die Betriebsaufnahme zum 1. August 2004 zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Unterlagen werden der Bürgerschaft kurzfristig zugeleitet werden.

Gründung einer Gesellschaft für Kindergarteninfrastruktur

Der Senat hat den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gemeinsam mit dem Senator für Finanzen um Prüfung gebeten, ob und inwieweit durch die Gründung einer KTH-Infrastrukturgesellschaft Effizienz- und Steuerungsgewinne erzielt werden können.

Sobald das Prüfungsergebnis vorliegt, wird es in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden.

Einhaltung der Kreditaufnahme-Grenze nach Artikel 131 a LV/§ 18 LHO

Nach Artikel 131 a der Landesverfassung und § 18 LHO Abs. 1 LHO darf die (Netto-) Kreditaufnahme die Summe der Investitionsausgaben nicht überschreiten. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung eines strukturellen Defizits ab. Danach müssen laufende Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Für das Jahr 2004 beträgt das Finanzierungsdefizit (Netto-Neuverschuldung – ohne Sanierungszahlung –) für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasst 1.129,2 Mio. €. Diesem Betrag stehen veranschlagte Nettoinvestitionen von 555,2 Mio. € gegenüber. Daraus leitet sich eine Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze im Höhe von 574,0 Mio. € ab.

Der Bund hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2004 erklärt, dass die Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze gemäß Artikel 115 GG zulässig sei zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes.

Für das Jahr 2005 ergibt sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 519,1 Mio. €. Diesem Betrag stehen Investitionsausgaben in Höhe von 519,1 Mio. € gegenüber. Damit sind im Jahre 2005 die rechtlichen Anforderungen an die Kreditaufnahmegrenze erfüllt.

Der Haushaltsentwurf 2005 des Landes enthält allerdings erstmalig einen Einnahmeanschlag aufgrund einer Forderung gegenüber dem Bund in Höhe von 508,8 Mio. €. Dieser Einnahmeerwartung liegt die im Zusammenhang mit den Beratungen der Steuersenkungsgesetze und Finanzausgleichskonzepte im Jahre 2000 gemachte Zusage zugrunde, den Stadtstaat nicht erneut in eine Haushaltsnotlage abgleiten zu lassen.

Gesamtzahlen

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

	2004	2005
Gesamtausgaben	3.898,8	3.800,8
Finanzierungsdefizit ohne Sanierungsbetrag (2004) in Mio. € bzw. ohne Kompensationszahlungen des Bundes (2005)	1.129,2	1.025,4
Finanzierungsdefizit mit Sanierungsbetrag (2004) in Mio. € bzw. mit Kompensationszahlungen des Bundes (2005)	771,3	519,1
Überschreitung § 18 LHO (mit Kompensationszahlungen) in Mio. €	- 574,0	0,0

	2004	2005
Zuwachsrate in %		
insgesamt	- 2,5 ¹⁾	- 2,5
davon:		
Personalausgaben	- 7,6	- 0,1
Zinsausgaben	- 5,6	3,6
Sonstige konsumtive Ausgaben	- 2,4	- 6,4
Investive Ausgaben	3,3	- 3,9
Zinssteuerquote (ohne Sanierungsbetrag/ Kompensationszahlungen des Bundes) in %	22,5	23,3 ²⁾
Investitionsquote (einschließlich ISP bzw. AIP) in %	18,1	17,8

Wirtschaftspläne der Betriebe, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltsplanentwürfe lagen die Wirtschaftspläne der folgenden Betriebe, Sondervermögen und Einrichtungen noch nicht vor:

- Baudienstleistungen,
- Volkshochschule Bremen,
- Stadtbibliothek Bremen,
- Musikschule Bremen,
- Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen,
- Sondervermögen Infrastruktur,
- Sondervermögen Hafen,
- Sondervermögen Gewerbeflächen,
- Sondervermögen Überseestadt,
- Stiftung Übersee-Museum,
- Stiftung Focke-Museum.

Der Senat wird die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses zu den Haushaltsentwürfen 2004/2005 nachreichen.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt.

1) Gegenüber Liquiditätsrahmen 2003; gegenüber vorläufigem IST 2003: - 3,4 %.

2) Ohne Berücksichtigung der Kompensationszahlung des Bundes; einschließlich dieser Zahlung: 18,9 %.

**Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
für das Haushaltsjahr 2004**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 175 254 630 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 434 159 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004 für die Personalhaushalte ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 933 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,41. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 430 und der Stellenindex auf 1,05 festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	169,
Sonderhaushalte	2,
Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	1 169 202

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2004 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13

Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßigen Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII und Lohngruppe 9 vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermäch-

tigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans in den Grenzen des Absatzes 1 Nr. 3 zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen sind 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, diese Sperre aufzuheben.

(4) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Vorschlag des Senats folgt

§ 9

Rücklagenbildung

Vorschlag des Senats folgt

§ 10

Rücklage für Versorgungs-Vorsorge

(1) Für die aus der Verbeamtung von Angestellten schon verringerten Aufwendungen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch

entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie für eine zweckentsprechende Verwendung der Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung wird eine Rücklage für Versorgungs-Vorsorge eingerichtet.

(2) Die aus der Verbeamtung entstehenden Entlastungseffekte sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen. Über die in der Gruppe 919 veranschlagten Mittel hinaus können Zuführungen an die Rücklage in dem Umfang erfolgen, wie diese aus den erhobenen Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung oder aus Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen aus ausgegliederten Einrichtungen resultieren.

(3) Kostenerstattungen für Versorgungslasten von erstmalig im Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Einrichtungen sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

Die Mittel des Bauamtes Bremen-Nord werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Bauamtes Bremen-Nord (Kapitel 5505) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sobald diese eingeführt ist, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landes-

gleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des Bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und

Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2003 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2003 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2004.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und
 4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 637 420 000 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 8 000 000 Euro

aufzunehmen; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,

4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditemächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditemächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Umfang des Investitionsvolumens die Kreditemächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Produktplanbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Netto-Investitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung durchzuführen;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(3 a) Ausgewählte Investitionsvorhaben können vorzeitig realisiert und bis zum ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsbeginn durch den Bremer Kapitaldienstfonds zwischenfinanziert werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Projekte müssen Bestandteil beschlossener projektbezogener Gesamtprogramme sein; Gesamtprogramme in diesem Sinne sind das Investitions-sonderprogramm (ISP) einschl. Nachfolgeprogramm, das Wirtschaftsstrukturpolitische Aktionsprogramm (WAP) und der Hochschulgesamtplan (HGP),
2. ein Vorziehen kommt nur bei Projekten ab 2 500 000 Euro in Betracht, bei denen durch eine Kosten-Nutzen-Analyse

nachgewiesen wird, dass die Investition über einen festzulegenden Nutzungszeitraum regionalwirtschaftlich vorteilhaft ist,

3. die Verzinsung und Tilgung der Zwischenfinanzierungskredite muss aus den für das vorzeitig realisierte Projekt eingeplanten Programmmitteln erfolgen und innerhalb der Laufzeit des Gesamtprogramms abgeschlossen sein,
4. die Vorbelastung des jeweiligen Gesamtprogramms aus Zinsen und Tilgungen für Zwischenfinanzierungen und/oder Kapitaldienstfinanzierungen darf eine Obergrenze von 50 v. H. des Netto-Programmvolumens eines jeden Jahres nicht überschreiten;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2004 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditemächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, für den Liquiditätsausgleich mit dem Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, dem Klinikum Bremen-Nord gGmbH, dem Klinikum Bremen-Ost gGmbH und dem Klinikum Links der Weser gGmbH Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 7 200 000 Euro für im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegende Finanzierungsaufgaben aufzunehmen,

2. die jeweilige Treuhänderin für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Osterholzer Feldmark“ zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 18 000 000 Euro als Treuhänderin für das vorgenannte Gebiet aufzunehmen,
3. die Service-Centrum Logistik Bremen GmbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Kredite für die Vorfinanzierung der Maßnahmen
 - a) „Containerterminal III“ bis zur Höhe von 35 000 000 Euro und
 - b) „Baggergutentsorgung für die Häfen in Bremen-Stadt“ bis zur Höhe von 5 100 000 Euro aufzunehmen
 und diese Kredite zu verbürgen.

(8) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 300 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Volkshochschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
2. bis zur Höhe von 70 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ (SVIT-S),
3. bis zur Höhe von 100 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
4. bis zur Höhe von 15 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen“,
5. bis zur Höhe von 85 707 900 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Hafent“,
6. bis zur Höhe von 21 874 800 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Überseestadt“,
7. bis zur Höhe von 3 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 Abs. 1 oder 2 der Landeshaushaltsordnung, die im Jahr 2004 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(9) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden der in den Absätzen 7 und 8 genannten Gesellschaften, Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach den Absätzen 7 und 8 sowie Absatz 9 Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder – sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte – auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen,
 4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 sowie bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben be-

dürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte die private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagte Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 14 Abs. 5 zu finanzieren sind.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft m. b. H. bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 103 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtge-

meinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch

für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2004

Allgemeine Vorbemerkungen

Oberste Prämisse für die Aufstellung der Doppelhaushalte 2004/2005 ist die Einhaltung eines verfassungskonformen Haushalts spätestens im Jahr 2005. Das bedeutet, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt ausschließlich Investitionsausgaben über eine Kreditaufnahme finanziert werden dürfen. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 hat die Bremische Bürgerschaft ihren Willen bekräftigt, dieses Ziel zu erreichen.

Abweichend von den Vorjahren wird aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Ländern anstelle der bisherigen Darstellung der Nettokreditaufnahme (Nettoneuverschuldung) die Kreditaufnahme nunmehr brutto ausgewiesen. Die notwendigen Änderungen der Landeshaushaltsordnung sind der Bürgerschaft (Landtag) parallel zugeleitet worden.

Nach der Integration des Stellenplans in das System der Personalkostenbudgetierung und das Personalcontrolling wurden insbesondere auch die stellenwirtschaftlichen Regelungen im Haushaltsgesetz angepasst. Diese beziehen sich jetzt auf das an Beschäftigungszielzahlen oder zweckgebundene Einnahmen gebundene Stellenvolumen und den im Hinblick auf strukturelle Kostenneutralität steuerungsrelevanten Stellenindex. Ergänzend zu den personalwirtschaftlichen Flexibilitäten ist die Einrichtung einer Rücklage für Versorgungs-Vorsorge geregelt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2004 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 wurde neu gefasst und weist jetzt die im Zuge der Integration des Stellenplans in die Budgetierung der Personalausgaben relevanten Steuerungsgrößen Stellenvolumen (Stellenanzahl umgerechnet auf ganze Stellen) und Stellenindex (als Ausdruck des Entlohnungsniveaus) sowie die Unterscheidung von refinanzierten und zielzahlgebundenen Stellenvolumina aus. Die bisherige Differenzierung nach Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte oder Arbeiter wurde aufgrund der mit § 6 eingeräumten Flexibilitäten entbehrlich. Mit Blick auf die Konzernbetrachtung werden die im Stellenplan als refinanziert ausgewiesenen Stellen getrennt nach den Konzernbereichen ausgewiesen. Die Ausweisung des Stellenindex erübrigt sich hier wegen der Bindung dieser Stellenkontingente an die Einnahmen. Auf die Ausweisung von Leerstellen wurde im Stellenplan ganz verzichtet, weil die bislang darauf geführten abgeordneten Kräfte entsprechend dem Finanzierungsstatus auf refinanzierten oder nicht refinanzierten Stellen geführt werden und beurlaubte Kräfte grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung stellenrelevant sind. Für personalplanerische Aspekte ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Personalverwaltung und des Personalcontrollings sichergestellt.

Zu § 2: Produktgruppenhaushalt

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 3: Verantwortlichkeiten

Der bisherige letzte Satz des § 3 wurde gestrichen und als neuer Absatz 3 eingefügt. Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er überträgt die Befugnis des Senators für Finanzen zur Einwilligung nach § 48 Landeshaushaltsordnung, Beamte und Richter zu ernennen oder zu versetzen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses die Altersgrenze von 45 Jahren überschritten haben, auf die für einen Produktplan verantwortlichen Personen. Satz 2 regelt dementsprechend die Übernahme von späteren Versorgungslasten durch die dezentralen Personalbudgets, soweit diese für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind.

Zu § 4: Deckungsfähigkeiten

Absatz 1 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

In Absatz 2 Nr. 1 wurde die Deckungsfähigkeit eingeschränkt und eine neue Nr. 2 mit einem eigenen Deckungskreis eingefügt. Die Differenzierung der bisher für die Hauptgruppe 4 insgesamt bestehenden Deckungsfähigkeiten dient der Anpassung an die Planung, Steuerung und Kontrolle der Personalausgaben nach Budgetbereichen. In Nr. 1 wurden die zielzahlgebundenen Dienstbezüge für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nr. 2 erklärt die übrigen nicht übertragbaren Personalausgaben für gegenseitig deckungsfähig. Die Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger, werden hiervon ausgenommen, um in den ersten Jahren nach der Dezentralisierung zum Jahresende noch einen produktplanübergreifenden Ausgleich sicherzustellen.

Die bisherigen Nrn. 2 und 3 wurden die Nrn. 3 und 4 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Ausnahme des Stadtreparaturfonds von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit wurde gestrichen, da der Stadtreparaturfonds ausgelaufen ist.

Die Absätze 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 5: Investitionsausgaben

§ 5 wurde neu eingefügt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Verfassungskonformität im Vollzug des Haushalts 2004 auch insoweit nicht gefährdet wird, als in der Gesamtsumme nicht von dem im Haushaltsplan vorgesehenen Verhältnis zwischen investiven Ausgaben und Kreditaufnahme abgewichen wird.

Zu § 6: Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige § 5 wurde § 6.

In Absatz 1 Nr. 1 wurde der bisherige Klammerzusatz aus haushaltssystematischen Gründen gestrichen.

In Nr. 2 wurde die produktgruppeninterne Nachbewilligungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass investive Mittel nicht mehr zu Gunsten von konsumtiven Mitteln umbewilligt werden können (vgl. auch Begründung zu § 5). Außerdem sind Einsparungen bei der zum Haushalt 2004 dezentralisierten Gruppe 441 nicht zulässig, um am Jahresende noch einen produktplanübergreifenden Ausgleich innerhalb der Beihilfen zu gewährleisten.

In der geänderten Nr. 3 wird klargestellt, dass es sich bei der Ermächtigung für die für eine Produktgruppe verantwortlichen Personen vorrangig um Veränderungen innerhalb des Stellenbestandes handelt, bei denen ein Ausgleich zwischen Stellenvolumen und Stellenindex zu gewährleisten ist. Satz 2 nimmt die bereits in früheren Haushaltsgesetzen an anderer Stelle enthaltene Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses in den übrigen Fällen auf. Satz 3 stellt klar, dass die Ermächtigungen nach Satz 1 und 2 auch die Schaffung neuer Planstellen und Stellen umfasst, wobei diese auf den Umfang begrenzt wird, in dem Personalausgaben an anderen Stellen gespart werden.

Nr. 4 wurde redaktionell angepasst und dahingehend erweitert, dass die bisherige Ermächtigung nunmehr auch für die Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Aufsichtsgremien sinngemäß gilt.

In die Absätze 2 und 3 wurden die in Absatz 1 Nr. 2 für die Produktgruppen eingeschränkten Regelungen inhaltsgleich für die Produktbereiche bzw. Produktpläne übernommen. Der jeweils bisherige letzte Satz wurde aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und redaktionell überarbeitet in den Absatz 6 integriert.

Absatz 4 wurde dahingehend präzisiert, dass längerfristige Verpflichtungen im Sinne dieser Regelung nur im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr.1

und 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 entstehen können. Die Nr. 3 und 4 des Absatzes 1 enthalten eigene Regelungen zu den Zuständigkeiten des Haushalts- und Finanzausschusses.

In Absatz 5 wurden die Bezüge redaktionell angepasst.

In Absatz 6 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, der redaktionell überarbeitet die bisher in den Absätzen 2 und 3 geregelte Ermächtigung für die Produktbereichs- oder Produktplanverantwortlichen enthält.

Die beiden letzten Sätze wurden gestrichen, da eine entsprechende Ermächtigung für den Senator für Finanzen bereits in § 16 Abs. 4 Nr. 3 enthalten ist.

Die Absätze 7 und 8 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 9 wurde redaktionell angepasst.

Die Absätze 10 und 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 7: Planungssicherheit

Der bisherige § 6 wurde § 7.

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst und ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen werden 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt.

Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 8: Übertragbarkeiten

Der bisherige § 7 wurde § 8.

folgt

Zu § 9: Rücklagenbildung

Der bisherige § 8 wurde § 9.

folgt

Zu § 10: Rücklage für Versorgungs-Vorsorge

§ 10 wurde neu eingefügt und weist die angesichts steigender Versorgungslasten zur Sicherstellung künftiger Personalhaushalte erforderliche Gründung einer Rücklage für Versorgungs-Vorsorge sowie die diesem Fonds zuzuführenden Mittel aus bisherigen und künftigen Verbeamtungseffekten, Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und Kostenerstattungen ausgegliederter Konzernbereiche für Versorgungslasten aus.

Zu § 11: Sonderhaushalte

Der bisherige § 9 wurde § 11 und wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2003 redaktionell angepasst.

Zu § 12: Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

Der bisherige § 10 wurde § 12.

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen worden.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Dieser enthält die redaktionell überarbeitete Ermächtigung des bisherigen § 18 der Haushaltsgesetze zur Datenverarbeitung und Distribution mit dem Datenbanksystem PuMa und trägt dem Anspruch Rechnung, dass für ein konzernweites Personalmanagement und -controlling die Daten aller Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Mit der Regelung wird der Senator

für Finanzen zum einen ermächtigt, auch diese Daten im Datenbanksystem PuMa zu verarbeiten und zum anderen werden die Einrichtungen, die das Datenbanksystem PuMa nicht einsetzen, verpflichtet, die erforderlichen Daten periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs der in PuMa zu verarbeitenden Daten wird klargestellt, dass hierzu auch Krankheitsdaten, Daten zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz zu erhebende Daten gehören. Bezüglich des Zwecks der Verwendung der Daten wird auch die Zusammenführung von Personal- und Stellenverwaltung einerseits und die Integration der Gehaltssachbearbeitung andererseits herausgestellt.

Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 13: Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Der bisherige § 11 wurde § 13.

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

In Absatz 2 wurde die bisherige Nr. 4 gestrichen, weil die bremischen Stellenpläne keine Wegfall- und Umwandlungsvermerke mehr enthalten und neue Vermerke im Hinblick auf die Kopplung des Stellenvolumens an die Beschäftigungszielzahl nicht mehr erforderlich sind.

Die bisherige Nr. 5 wurde Nr. 4. Der bisherige Buchstabe e) in Nr. 4 und der letzte Satz zu Nr. 4 wurden aufgrund der Integration des Stellenplans in das System der Budgetierung der Personalausgaben und die damit verbundene Steuerung über zielzahlgebundenes Stellenvolumen und Stellenindex gestrichen.

Die bisherige Nr. 6 wurde gestrichen. Die hier bisher enthaltene Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ist in den § 6 Abs. 1 Nr. 3 integriert worden, soweit die Befugnis nicht auf die für eine Produktgruppe verantwortlichen Personen delegiert ist.

Die bisherigen Nr. 7 bis 9 wurden die Nr. 5 bis 7. Sie wurden entsprechend bzw. unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 4 wurde gestrichen und im Zuge der redaktionellen Änderungen zur Neuschaffung von Planstellen und Stellen sinngemäß in die neugefasste Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 aufgenommen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 wurden die Absätze 4 und 5 und wurden entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 14: Kreditermächtigungen

Der bisherige § 12 wurde § 14.

In Absatz 1 Nr. 1 wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Ländern anstelle der bisherigen Darstellung der Nettokreditaufnahme (Nettoneuverschuldung) die Kreditaufnahme nunmehr brutto ausgewiesen. Für die erforderliche Änderung des § 15 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung der LHO zugeleitet.

Nr. 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Nr. 3 wurde insoweit neu gefasst, als aus Gründen der Verfassungskonformität Kreditaufnahmen lediglich zur Finanzierung investiver Maßnahmen eingesetzt werden dürfen. Die Regelung enthält allerdings eine Übergangsvorschrift, die es ermöglichen soll, laufende Vorhaben abzuschließen.

Nr. 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die Absätze 2 bis 5 wurde unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 6 wurde neu aufgenommen. Auf Antrag der Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverband Bremen und mit Kenntnis des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen kann der Senator für Finanzen über die bestehenden Konten bei der Landeshauptkasse weiterhin den Liquiditätsausgleich mit den Klinikum gGmbH sicherstellen.

Die bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Die in Nr. 1 enthaltene Regelung wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die bisherige in Absatz 6 Nr. 2 und 3 enthaltenen Kreditermächtigungen zu Gunsten der „Bremischen Gesellschaft“ und der „Gewoba“ sind entfallen.

Die bisherige Nr. 4 wurde Nr. 2 und wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Nr. 3 wurde neu eingefügt. Sie enthält die Ermächtigungen für die Service-Centrum Logistik GmbH, Kredite für die Vorfinanzierung der Maßnahmen „Containerterminal III“ und „Baggergutentsorgung für die Häfen in Bremen-Stadt“ für Prolongationen von fällig werdenden Darlehen aufzunehmen.

Der bisherige Absatz 7 wurde Absatz 8.

Die bisherigen in den Nr. 1 bis 4 enthaltenen Ermächtigungen, Darlehen für die „Werkstatt Bremen“, für die Zentralkrankenhäuser sowie für die „Bremer Entsorgungsbetriebe“ aufzunehmen, sind entfallen.

Die bisherige Nr. 5 wurde Nr. 1 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die bisherige Nr. 6 wurde gestrichen.

Die bisherige Nr. 7 wurde Nr. 2 und wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Die bisherige Nr. 8 wurde gestrichen.

Die neuen Nr. 3 bis 6 enthalten die Ermächtigungen, Darlehen für die Sondervermögen „Gebäude- und TechnikManagement Bremen“, „Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen“, „Hafen“ und „Überseestadt“ aufzunehmen. Aufgrund der Gründungssituation des Sondervermögens „Infrastruktur“ wurde der Kreditbedarf zunächst auf 15 Mio. € beschränkt. Der endgültige Kreditbedarf wird derzeit mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes ermittelt und rechtzeitig zu den parlamentarischen Haushaltsberatungen konkretisiert.

Die bisherige Nr. 8 wurde Nr. 7 und wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 8 wurde Absatz 9 und wurde redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu § 15: Sonstige Verfahrensvorschriften

Der bisherige § 13 wurde § 15.

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst.

In Absatz 4 wurde die Nr. 3 neu gefasst. Hier ist die bislang in § 18 der Haushaltsgesetze enthaltene Ermächtigung zur Anpassung der Beschäftigungszielzahlen integriert und um die stellenwirtschaftlichen Größen Stellenvolumen und Stellenindex ergänzt worden.

Nr. 4 wurde neu eingefügt. Darin ist aus Vereinfachungsgründen geregelt, dass der Senator für Finanzen über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilen darf, sofern die Abfinanzierung in der Finanzplanung sichergestellt ist.

Die bisherige Nr. 5 wurde gestrichen, weil im Stellenplan keine Leerstellen für beurlaubte oder abgeordnete Kräfte mehr ausgewiesen werden. Abgeordnete Kräfte werden entsprechend dem Finanzierungsstatus auf Stellen geführt. Beurlaubte Kräfte werden nach Beendigung der Beurlaubung auf Stellen im Rahmen des verfügbaren Stellenvolumens geführt.

Nr. 5 wurde neu eingefügt und ermächtigt aus Gründen der Vereinfachung den Senator für Finanzen, die Sperrungen für Ausgaben bei Baumaßnahmen aufzuheben.

Die bisherige Nr. 4 wurde Nr. 6 und wurde redaktionell angepasst.

Nr. 7 wurde neu eingefügt und ermächtigt den Senator für Finanzen, innerhalb der zum Haushalt 2004 dezentralisierten Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger, und bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mittel, produktplanübergreifend einen Ausgleich sicherzustellen.

Absatz 5 wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2003 redaktionell angepasst.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 7 wurde gestrichen, da der Stadtreparaturfonds ausläuft.

Die bisherigen Absätze 8 und 9 wurden die Absätze 7 und 8 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige Absatz 10 wurde Absatz 9. Die Regelung wurde aus Vereinfachungsgründen auf sämtliche genehmigten privaten Nutzungen von Geräten und Einrichtungen ausgedehnt.

Die bisherigen Absätze 11 bis 13 wurden die Absätze 10 bis 12. Sie wurden weitgehend unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen. Enthalten ist die Klarstellung, dass es sich um refinanzierte Planstellen und Stellen handelt.

Der bisherige Absatz 14 wurde gestrichen.

Die bisherigen Absätze 15 und 16 wurden die Absätze 13 und 14. Absatz 13 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 14 wurde redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Zu §§ 16 und 17:

Die bisherigen §§ 13 a und 14 wurden die §§ 16 und 17 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Der bisherige § 15 wurde gestrichen, da die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern bereits durch gesondertes Ortsgesetz erfolgte.

Zu § 18: Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Der bisherige § 16 wurde § 18. Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 4 wurde gestrichen, da eine derartige Ermächtigung wegen der parallelen Vorlage des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2005 entbehrlich ist.

Die bisherigen §§ 17 und 17 a wurden gestrichen, da für die Sondervermögen „Überseestadt“ und „Hafen“ inzwischen eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden.

Zu § 19: Technische Ermächtigungen

Der bisherige § 18 wurde § 19 und wurde in Absatz 1 redaktionell neu gefasst.

Die bisherige Ermächtigung in Absatz 2 wurde in andere Regelungen des Haushaltsgesetzes integriert und deshalb gestrichen.

Zu § 20: Inkrafttreten

Der bisherige § 19 wurde § 20 und wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen. Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 433 641 460 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 433 344 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005 für die Personalhaushalte ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 931 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,41. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 429 und der Stellenindex auf 1,05 festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	160,
Sonderhaushalte	0,
Betriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts	1 169
und	
sonstige Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	220

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2005 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich

nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßige Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII und Lohngruppe 9 vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans in den Grenzen des Absatzes 1 Nr. 3 zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts

oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen sind 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, diese Sperre aufzuheben.

(4) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Vorschlag des Senats folgt

§ 9

Rücklagenbildung

Vorschlag des Senats folgt

§ 10

Rücklage für Versorgungs-Vorsorge

(1) Für die aus der Verbeamtung von Angestellten schon verringerten Aufwendun-

gen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie für eine zweckentsprechende Verwendung der Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung wird eine Rücklage für Versorgungs-Vorsorge eingerichtet.

(2) Die aus der Verbeamtung entstehenden Entlastungseffekte sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen. Über die in der Gruppe 919 veranschlagten Mittel hinaus können Zuführungen an die Rücklage in dem Umfang erfolgen, wie diese aus den erhobenen Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung oder aus Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen aus ausgegliederten Einrichtungen resultieren.

(3) Kostenerstattungen für Versorgungslasten von erstmalig im Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Einrichtungen sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

Die Mittel des Bauamtes Bremen-Nord werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Bauamtes Bremen-Nord (Kapitel 5505) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sobald diese eingeführt ist, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der

Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des Bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umset-

zung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2004 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2004 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2005.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und
4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 879 687 620 Euro aufzunehmen.,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen

Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 8 000 000 Euro aufzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,

4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Umfang des Investitionsvolumens die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Ressortbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Netto-Investitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung durchzuführen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(3 a) Ausgewählte Investitionsvorhaben können vorzeitig realisiert und bis zum ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsbeginn durch den Bremer Kapitaldienstfonds zwischenfinanziert werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Projekte müssen Bestandteil beschlossener projektbezogener Gesamtprogramme sein; Gesamtprogramme in diesem Sinne sind das Anschlussinvestitionsprogramm (AIP), das Wirtschaftsstrukturpolitische Aktionsprogramm (WAP) und der Hochschulgesamtplan (HGP),
2. ein Vorziehen kommt nur bei Projekten ab 2 500 000 Euro in Betracht, bei denen durch eine Kosten-Nutzen-Analyse

nachgewiesen wird, dass die Investition über einen festzulegenden Nutzungszeitraum regionalwirtschaftlich vorteilhaft ist,

3. die Verzinsung und Tilgung der Zwischenfinanzierungskredite muss aus den für das vorzeitig realisierte Projekt eingeplanten Programmmitteln erfolgen und innerhalb der Laufzeit des Gesamtprogramms abgeschlossen sein,
4. die Vorbelastung des jeweiligen Gesamtprogramms aus Zinsen und Tilgungen für Zwischenfinanzierungen und/oder Kapitaldienstfinanzierungen darf eine Obergrenze von 50 v. H. des Netto-Programmvolumens eines jeden Jahres nicht überschreiten;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2005 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, für den Liquiditätsausgleich mit dem Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, dem Klinikum Bremen-Nord gGmbH, dem Klinikum Bremen-Ost gGmbH und dem Klinikum Links der Weser gGmbH Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. die jeweilige Treuhänderin für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Osterholzer Feldmark“ zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 11 000 000 Euro als Treuhänderin für das vorbenannte Gebiet aufzunehmen,
2. die Service-Centrum Logistik GmbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Han-

sestadt Bremen (Stadtgemeinde) Kredite für die Vorfinanzierung der Maßnahme „Containerterminal III“ bis zur Höhe von 10 000 000 Euro aufzunehmen

und diesen Kredit zu verbürgen.

(8) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 300 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Volkshochschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
2. bis zur Höhe von 70 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für den Sondervermögens „Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ (SVIT-S),
3. bis zur Höhe von 15 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen“,
4. bis zur Höhe von 121 352 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Hafen“,
5. bis zur Höhe von 11 377 100 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Sondervermögen Überseestadt“,
6. bis zur Höhe von 3 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 Abs. 1 oder 2 der Landeshaushaltsordnung, die im Jahr 2004 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

(9) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgungen von Schulden der in den Absätzen 7 und 8 genannten Gesellschaften, Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach den Absätzen 7 und 8 sowie Absatz 9 Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des

laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder – sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte – auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 sowie bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen

oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte die private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagte Mittel finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 14 Abs. 5 zu finanzieren sind.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft m.b.H. bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 103 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 800 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im lau-

fenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2006 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2005

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2005 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2005 aus.

Zu §§ 2 bis 6:

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 7: Planungssicherheit

Die Vorschriften des § 7 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 8: Übertragbarkeiten

folgt

Zu § 9: Rücklagenbildung

folgt

Zu §§ 10 bis 13:

Die §§ 10 bis 13 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 14: Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 6 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen, wobei in Absatz 3 a Nr. 1 das Investitionssonderprogramm durch das Anschlussinvestitionsprogramm ersetzt wurde.

Absatz 7 wurde insofern neu gefasst, als die bisherige Nr. 1 gestrichen wurde. Die bisherigen Nr. 2 und 3 wurden die Nr. 1 und 2. In Nr. 2 ist die Kreditermächtigung für „Baggergutentsorgung für die Häfen in Bremen-Stadt“ entfallen; insofern wurde Nr. 2 redaktionell angepasst.

Die Absätze 8 und 9 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen. Aufgrund der Gründungssituation des Sondervermögens „Infrastruktur“ wurde in Absatz 8 Nr. 3 der Kreditbedarf zunächst auf 15 Mio. € beschränkt. Der endgültige Kreditbedarf wird derzeit mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes ermittelt und rechtzeitig zu den parlamentarischen Haushaltsberatungen konkretisiert.

Zu §§ 15 bis 17:

Die §§ 15 bis 17 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 18: Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

In Absatz 1 Nr. 4 wurde die Ermächtigung für den Senator für Finanzen, Bürgschaften, Garantien bzw. sonstige Gewährleistungen im Bereich Kunst und Kultur aufzunehmen, aufgrund einer für Oktober 2005 geplanten Ausstellung in der Kunst-

halle sowie für Ausstellungen anderer bremischer Museen, den erwarteten Bedarfen entsprechend angepasst.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und enthält für den Fall einer verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes eine entsprechende Ermächtigungsregelung für den Senator für Finanzen.

Zu § 19: Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 20: Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.